

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1 Allgemeines

MWL – Mobile Werbelogistik ist eine Dienstleistung im Service- bzw. Geschäftsbereich „Mobile Media“ (mobile Aussenwerbung auf Fahrzeugen mit Werbeaufbau) der Poster mit Sitz in Lübeck, Gerichtsstand Lübeck. MWL – Mobile Werbelogistik ist Auftragnehmer der juristischen, bzw. natürlichen Personen, die für sich oder für Dritte Aufträge an MWL – Mobile Werbelogistik für den Bereich Mobile Poster zur Durchführung von Aussenwerbemaßnahmen erteilen, nachfolgend „Auftraggeber“ benannt. Sämtliche Leistungen, Lieferungen, Bearbeitung von Anfragen, Angeboten sowie die Annahme von Aufträgen und deren Ausführung erfolgt ausschließlich im Namen von MWL – Mobile Werbelogistik aufgrund nachstehender Bedingungen. Die Auftragserteilung des Auftraggebers oder die Annahme der schriftlichen Auftragsbestätigung/Buchungsbestätigung durch MWL – Mobile Werbelogistik an den Auftraggeber, gilt als Anerkennung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die MWL – Mobile Werbelogistik nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind unverbindlich und erkennt MWL – Mobile Werbelogistik nicht an, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

§2 Buchungsofferten/Mediapreise

Sämtliche Angebotsstellungen/Buchungsofferten von MWL – Mobile Werbelogistik sind freibleibend mit einer Geltungsdauer von 10 Werktagen, sofern kein Zeitraum als Geltungsdauer fixiert ist. Von der Mediapreisliste abweichende Preisbilder bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Ohne besondere Preisvereinbarung gilt die Mediapreisliste jeweils in ihrer gültigen Fassung. Mündliche und schriftliche Buchungsangebote werden erst nach schriftlicher Buchungsbestätigung durch MWL – Mobile Werbelogistik verbindlich. Mangels besonderer Preisvereinbarung gelten die Listenpreise in ihrer gültigen Fassung von MWL – Mobile Werbelogistik. Alle Preisbilder in Preislisten, Buchungsofferten und Buchungsbestätigungen sind Netto-Preise und verstehen sich zuzüglich des jeweils gültigen Mehrwertsteuersatzes. Für die spätere Auftragsausführung gilt ausschließlich, die in der schriftlichen Buchungsbestätigung aufgeführten und beschriebenen Leistungsbilder, wie Aktionszeitraum, Anzahl der Fahrzeuge und bestellte Plakate, Preisbilder und evtl. Zusatzleistungen. Abweichende Leistungsbilder des Auftraggebers, die MWL – Mobile Werbelogistik nicht ausdrücklich schriftlich ausweist, sind unverbindlich und erkennt MWL – Mobile Werbelogistik nicht an, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

§3 Urheberrecht

- a) Der Auftraggeber erklärt, Inhaber aller Rechte (Eigentums-, Urheberrecht etc.) an den für ihn zu vervielfältigenden Vorlagen bzw. Berechtigter zur Vervielfältigung/Reproduktion und Veröffentlichung des für ihn zu bearbeitenden Materials und Werbeaussagen zu sein und übernimmt dementsprechend für alle Schäden oder Regressansprüche Dritter, die durch etwaige nichtberechtigte Vervielfältigungen oder Veröffentlichung etc. dennoch entstehen können, die Haftung.
- b) MWL – Mobile Werbelogistik darf für eigene Informations- und Werbezwecke Bilddokumentationen über die durch MWL – Mobile Werbelogistik ausgeführten Produktionen der Plakate, Werbefahrten – und Aktionen erstellen und in allen Formen veröffentlichen, dieses Recht behält sich MWL – Mobile Werbelogistik gegenüber dem Auftraggeber ausdrücklich vor. Sofern keine schriftliche Vereinbarung getroffen wird, verbleiben sämtliche Werbematerialien im Eigentum von MWL – Mobile Werbelogistik.

§4 Buchungstermine

- a) Buchungstermine, Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich durch MWL – Mobile Werbelogistik in der Buchungsbestätigung bestätigt wurden.
- b) Sollte der Auftraggeber aufgrund von Verzögerungen in der Buchungsbestätigung durch MWL – Mobile Werbelogistik Schadenersatzansprüchen Dritter ausgesetzt sein, so haftet MWL – Mobile Werbelogistik dafür nur insoweit, als hinsichtlich der Verzögerungen grobes Verschulden oder Vorsatz vorzuwerfen ist.
- c) Ein dem Auftraggeber für den Fall des Leistungsverzuges durch MWL – Mobile Werbelogistik oder von MWL – Mobile Werbelogistik zu vertretende Unmöglichkeit der Leistungserfüllung zustehender Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung beschränkt sich bei einfacher Fahrlässigkeit auf max. 10 % des vereinbarten Herstellungspreises.

§5 Haftung

- a) Der Auftraggeber versichert, dass angelieferte Plakate, insbesondere inhaltliche Werbeaussagen in Form und Ausdruck, visueller oder anderer Art den geltenden deutschen und europäischen Richtlinien, Vorschriften sowie behördlichen Bestimmungen entsprechen. Die Auftragsannahme und Ausführung der Werbeaktion durch MWL – Mobile Werbelogistik entbindet den Auftraggeber nicht von seiner Haftung.
- b) Der Auftraggeber verpflichtet sich zur rechtzeitigen Überstellung und Anlieferungen gemäß Buchungsbestätigung, der zur Ausführung erforderlichen Druckunterlagen oder Werbematerialien, wie Plakate gemäß den Weisungen und technischen Richtlinien von MWL – Mobile Werbelogistik. Sollten überstellte Druckunterlagen oder Werbematerialien, wie Plakate nicht den Vorgaben von MWL – Mobile Werbelogistik entsprechen und dadurch eine Terminverzögerung zur Ausführung der Werbeaktion verursachen, behält sich MWL – Mobile Werbelogistik das Recht vor eine Terminverschiebung oder Ablehnung der vereinbarten Werbeaktionen vorzunehmen, ohne dem Auftraggeber gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet zu sein. Etwaige Schadenersatzansprüche von MWL – Mobile Werbelogistik bleiben davon unberührt bestehen.

§6 Auftragsausführung & Gewährleistung

Bereich Produktion:

- a) Trotz größter Sorgfalt bei der Auftragsausführung der Plakatproduktion kann möglicherweise eine auftretende Abweichung hinsichtlich der Papierqualität, der Tonwertwiedergabe und dgl. Vorkommen und werden vom Kunden als ordnungsgemäße Erfüllung akzeptiert. Bei maßstäblichen Arbeiten wird Gewähr für genaue Einstellung übernommen. Maßdifferenzen, die durch Schrumpfung oder Dehnung der verwendeten Materialien entstehen, bleiben vorbehalten. Für Veränderungen, die nachträglich

durch äußere Einflüsse (Witterung, Licht, Feuchtigkeit und dgl.) eintreten, wird von MWL – Mobile Werbelogistik nur insoweit gehaftet, als diese durch unsachgemäße Arbeit oder Produktion verschuldet sind. Bei Aufzieh-, Versiegelungs- sowie Laminierarbeiten gilt: Materialbedingte Farb- und Tonwertabweichungen von Originalen oder Vorlagen berechtigen nicht zur Reklamation. Das Endprodukt kann sich mit der Zeit sowie unter dem Einfluß von Licht, Wärme, Chemikalien usw. verändern. Derartige Veränderungen berechtigen nicht zu Ersatzansprüchen.

b) Vor Produktionsabschluss der Plakate, bzw. des Werbematerials besteht die Möglichkeit für eine Sichtprüfung und Korrektur durch den Auftraggeber. Die Plakate, Werbematerialien und Werbeaussagen gelten als genehmigt und freigegeben, sofern der Auftraggeber keine Beanstandungen vorbringt oder die eingeräumte Möglichkeit der Prüfung nicht wahrnimmt. Für übersehene Fehler, gleich welcher Art und Form bei Prüfung oder durch Nichtwahrnehmung durch den Auftraggeber ist eine Haftung von MWL – Mobile Werbelogistik ausgeschlossen.

c) Für Verlust oder Beschädigung von an MWL – Mobile Werbelogistik übergebene Originale/Druckvorlagen wird Ersatz - im Einzelfalle bis zum Betrag von höchstens Euro 500,00 geleistet. Darüber hinausgehende Ersatzleistungen sind bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Schadenfälle an Originalen/Vorlagen sind MWL – Mobile Werbelogistik binnen drei Tagen nach erfolgter Lieferung schriftlich mitzuteilen. Der Besteller ist verpflichtet, die Höhe des entstandenen Schadens nachzuweisen und glaubhaft zu machen sowie für die Abwendung und Minderung desselben zu sorgen. MWL – Mobile Werbelogistik wird das Recht eingeräumt, alle Unterlagen zu prüfen, um den Zeitwert der vom Schaden betroffenen Originale ermitteln zu können.

Bereich Werbefahrten/Aktionen:

a) Bei der Ausführung der bestätigten Leistungen für mobile Aussenwerbung unterliegt MWL – Mobile Werbelogistik den Gesetzen der Strassenverkehrsordnung, wie jeder andere Verkehrsteilnehmer auch. Dieser Umstand kann im Einzelfall evtl. Auswirkungen auf den jeweiligen Auftrag haben, d.h. es kann zu verkehrsbedingten Änderungen von geplanten Routen und Zeitplänen kommen, die MWL – Mobile Werbelogistik nicht verschuldet hat und somit dafür keine Haftung übernimmt. Insbesondere Kundenvorgaben bezgl. Haltepositionen für Zwischenstopps oder Parken entscheiden sich jeweils vor Ort durch die gegebenen Verkehrsvorschriften. Bei Sperrungen, Halteverboten, eingeschränkten Halteverboten, Anwohnerparkplätze, gebührenpflichtige Parkplätze und private Grundstücke folgt der jeweilige Fahrzeugführer stets den gesetzlichen Bestimmungen und Anweisungen durch Polizei und andere Ordnungshüter, auch wenn Kundenvorgaben und Weisungen zuvor in der Buchungsbestätigung oder späteren Briefings aufgeführt wurden, gilt stets die Einhaltung der Straßenverkehrsordnung als Vordergründig.

b) Sämtliche ausführende Arbeitskräfte/Promotern und Erfüllungsgehilfen von MWL – Mobile Werbelogistik bei Werbefahrten und Aktionen unterstehen ausschließlich den Weisungen der Projektleiter und Verantwortlichen von MWL – Mobile Werbelogistik. Den Arbeitskräften/Promotern ist es schriftlich untersagt Anweisungen, Vorgaben vom Auftraggeber/Kunden oder deren Vertreter auszuführen. Auftraggeber und deren Vertreter haben sich ausschließlich direkt an Ihre genannten Ansprechpartner bei MWL – Mobile Werbelogistik unter 01772747494 zu wenden. Zuwiderhandlungen entbinden MWL – Mobile Werbelogistik und deren Erfüllungsgehilfen von jeder Haftung und Gewährleistung bei der Durchführung der Werbefahrt/Aktion. Erst nach Rücksprache mit dem vorgesetzten Ansprechpartner bei MWL – Mobile Werbelogistik und entsprechender Weisung führen die Arbeitskräfte/Promotern diese aus.

c) Nachträgliche Vorgaben und Wünsche des Auftraggebers nach Beginn und während der Werbefahrt/Aktion, die zu einer Abweichung oder Änderung der gebuchten Leistungen, gemäß der schriftlichen Buchungsbestätigung führen, wie Routenänderungen, zusätzliche Zwischen- oder neue Fahrtziele, Haltestopps, Verlängerung der Buchungszeit, Überstunden, die zu einer Verlängerung der max. Aktionszeit 12 Std./Tag (12 Std. inkl. der An- und Abreise zum Aktionsort, Tankstopps, gestztl. Pausenzeiten 2 x 30 min., Reinigungsarbeiten) führen, Motivwechsel, Plakatierung während der Aktion ermächtigen MWL – Mobile Werbelogistik zur Nachberechnung der zusätzlichen Leistungen.

§7 Reklamation

Reklamationen bei Mängel in der Ausführung hat der Auftraggeber unmittelbar anzumelden und dies ausschließlich in schriftlicher Form per Fax oder auf dem Postweg, E-Mails werden dabei nicht anerkannt. MWL – Mobile Werbelogistik prüft nach Eingang der Reklamation, ob diese berechtigt ist und ob evtl. verschulden und eine Haftung gemäß §5 + §8 vorliegen. Dabei behält sich MWL – Mobile Werbelogistik ausdrücklich das Recht auf Nachbesserung während der Werbefahrten/Aktion vor. Nach Beendigung der Werbefahrten müssen Reklamationen innerhalb von 8 Tagen schriftlich eingegangen sein, ansonsten können Reklamationen oder Mängel in der Erfüllung der Werbefahrten/Aktionen nicht mehr geprüft und anerkannt werden.

§8 Haftungsbegrenzung

Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Auftraggebers -gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen. MWL – Mobile Werbelogistik haftet auch nicht für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter oder sonstige Folgeschäden des Auftraggebers. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen von MWL – Mobile Werbelogistik.

a) Die unter §5 b) geregelte Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder ein Personenschaden (Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit) vorliegt. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Auftraggeber Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft oder wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten geltend macht. MWL – Mobile Werbelogistik haftet nicht für das wirtschaftliche, betriebliche und persönliche Risiko der Werbeaktion. Der Auftraggeber trägt das Wetterrisiko. Des Weiteren haftet MWL – Mobile Werbelogistik nicht für Ausfall oder Unterbrechung der Werbeaktion bei Unwettern, Stürmen, Orkan, Hagel und Schneetreiben, die eine Gefahr für Leib und Leben der ausführenden Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen von MWL – Mobile Werbelogistik darstellen.

§9 Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren, Auswertungen, Dokumente, Bilder, Bilddaten und Unterlagen bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Auftraggeber MWL – Mobile Werbelogistik zustehenden Forderungen, Eigentum von MWL – Mobile Werbelogistik. An die Stelle der gelieferten Waren treten, wenn sie veräußert oder einem Dritten übergeben worden sind, alle Ansprüche, welche der Kunde gegen den Dritten hat.

§10 Ansprüche auf sonstige Leistungen

MWL – Mobile Werbelogistik leistet unter dem Serviceaspekt freiwillige, kostenfreie Leistungen begleitend bei der Ausführung und Erfüllung der bestätigten Leistungsbilder für Werbefahrten/Aktionen. Die Serviceleistungen werden auf freiwilliger Basis erbracht und können vom Auftraggeber oder Dritten nicht beansprucht werden. Dazu gehören Abschlussberichte, Routenausdrucke, digitales Bildmaterial der Aktion, schriftliche Auswertung der Touren als Leistungsnachweis und Druckdaten- und Plakateinlagerung. Nichterfüllung dieser Serviceleistungen beeinflussen nicht die vereinbarten Zahlungsbedingungen oder Mediapreise. MWL – Mobile Werbelogistik behält sich ausdrücklich das Recht zur Änderungen der Serviceleistung vor. Ein- oder mehrmals bereits erhaltene Serviceleistungen lassen kein Recht auf weiteren Anspruch zu.

§11 Zahlung

Rechnungen sind nach schriftlicher Buchungsbestätigung zu 75% und 14 Tage vor Aktionsbeginn die Restsumme abzugsfrei zahlbar, sofern nicht andere Zahlungsbedingungen schriftlich zuvor vereinbart sind. Erfolgt die Zahlung der Restsumme nicht 14 Tage vor Antritt der Werbeaktion erfolgt unmittelbar die 1. Mahnung als Zahlungsaufforderung mit einer Frist von max. 8 Tagen, MWL – Mobile Werbelogistik behält sich dazu das Recht vor, bei ausstehender Zahlung die gebuchte Werbeaktion zu verschieben und reservierte Fahrzeuge anderweitig zu vergeben. Dazu werden jeweils € 3,00 als Bearbeitungsgebühr für Aufwand und Porto erhoben, ebenso entfallen eingeräumte Rabatte/Boni und Nachlässe auch gegenüber Dritten, wie Agenturen, Mittler und es gelten die Mediapreise in ihrer gültigen Fassung von MWL – Mobile Werbelogistik für den Geschäftsbereich Mobile Poster. Hält der Auftraggeber das Zahlungsziel 14 Tage vor Aktionsbeginn nicht ein, gerät er dadurch in Verzug und der Auftrag kann seitens MWL – Mobile Werbelogistik ohne weitere Frist storniert werden, ohne Ansprüche an den Auftraggeber für bisherige Aufwendungen und Kosten auf Seiten MWL – Mobile Werbelogistik aufzuheben. Die Verzugszinsen betragen 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Gleichzeitig mit der 3. Mahnung erfolgt der Antrag auf den gerichtlichen Mahnbescheid. Bei einem Auftragswert unter Euro 50,00 wird eine Bearbeitungspauschale von Euro 12,00 pro Kredit-Rechnung erhoben. Müssen Rechnungen umgeschrieben werden aus Gründen, die der Auftraggeber zu verantworten hat, wird eine Bearbeitungspauschale in Höhe von Euro 7,00 je Rechnung erhoben. Auftraggeber, die im Namen Dritter Aufträge wie z.B. Werbe-, Media-, Event- und Veranstaltungsagenturen für ihre Kunden erteilen, haften als Gesamtschuldner. MWL behält sich das Recht vor, Vorauskasse zu verlangen. Sollte ein vom Auftraggeber angegebener Rechnungsempfänger nicht fristgerecht zahlen, ist der Auftraggeber in jedem Fall verpflichtet, den entsprechenden Rechnungsbetrag an MWL – Mobile Werbelogistik auszugleichen. Grundsätzlich ist nur der Auftraggeber der Vertragspartner, an den MWL – Mobile Werbelogistik die Vergütungsansprüche richtet. Eine Vereinbarung mit dem Auftraggeber, wonach ein Dritter verpflichtet sein soll, die durch den Auftrag entstehenden Kosten zu übernehmen, hat keine Gültigkeit. Reklamationen beeinflussen nicht die vereinbarten Zahlungsbedingungen. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruchs wegen einer nach Vertragsschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden gefährdet, so kann MWL – Mobile Werbelogistik Vorauszahlungen verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten, Werbeflächen neu vergeben sowie die Weiterarbeit einstellen.

§12 Haftung für nicht abgeholte Originale

Für Originale/Vorlagen, die nicht innerhalb von 6 Monaten nach Auftragserteilung abgeholt werden, wird keine Haftung übernommen.

§13 Stornierungen

Im Falle einer gesetzlich möglichen Kündigung/Stornierungen des Auftrages durch den Auftraggeber fordert MWL – Mobile Werbelogistik vom Auftraggeber für den, bis zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeführten Auftrag unter pauschalierter Einbeziehung ersparter Aufwendungen nachfolgende Vergütung:

- bei Stornierung ab 3 Monate vor Beginn der Auftragsausführung zur Werbeaktion 3% der Auftragssumme als Verwaltungskosten
- bei Stornierung ab 2 Monate vor Beginn der Auftragsausführung zur Werbeaktion 50% der Auftragssumme
- bei Stornierung ab 1 Monat vor Beginn der Auftragsausführung zur Werbeaktion 75% der Auftragssumme
- bei Stornierung ab 2 Wochen vor Beginn der Auftragsausführung zur Werbeaktion 100% der Auftragssumme

Die Berücksichtigung tatsächlich höherer Aufwendungsersparnisse für den Auftraggeber bei MWL – Mobile Werbelogistik ist nicht ausgeschlossen.

§14 Verarbeitung elektronischer Daten

a) Vor Auftragsannahme ist das Datenformat, in welchem die Daten angeliefert werden sollen, zweifelsfrei zu klären. Hierzu gilt als verbindliche Grundlage die Reprorichtlinien für den digitalen Großformatdruck von MWL – Mobile Werbelogistik, die jeder Auftraggeber zuvor kostenfrei auf Anfrage beziehen kann. Sämtliche Angebotsofferten von MWL – Mobile Werbelogistik verweisen auf eine Datenübernahme nur auf der Grundlage der Reprorichtlinien. Ergibt es sich, dass MWL – Mobile Werbelogistik ein Datenformat bearbeiten soll, bei welchem bei der erforderlichen elektronischen Umsetzung in ein von MWL – Mobile Werbelogistik bearbeitbares Datenformat Abweichungen auftreten können, dann muss eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden. Bearbeitungsgrundlage sind die Datensätze, so wie MWL – Mobile Werbelogistik sie vom Kunden oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten für die Ausgabe (Drucker, Plotter, Digitalkopierer, Belichter) aufbereitet erhält. Eine Prüfungspflicht obliegt MWL – Mobile Werbelogistik nicht. MWL – Mobile Werbelogistik übernimmt keine Haftung für Fehler beim Endprodukt, die auf mangelhaft gelieferte Daten des Auftraggebers zurückzuführen sind. Dieses gilt auch für den Fall, dass MWL – Mobile Werbelogistik das

Verarbeitungsergebnis auf Wunsch des Auftraggebers direkt an einen Dritten weiterleitet. Stellt MWL – Mobile Werbelogistik einen offensichtlichen Mangel fest, dann wird der Auftraggeber unterrichtet. Soll MWL – Mobile Werbelogistik den Mangel beseitigen, dann wird dem Auftraggeber zusätzlich aufgewendete Bearbeitungszeit berechnet.

b) Der Auftraggeber erklärt, dass die von ihm gelieferten Datensätze Duplikate des Originaldatensatzes darstellen und sich das Original in seinem Besitz befindet. Die Pflicht zur Datensicherung obliegt allein dem Auftraggeber. Gleichwohl ist MWL – Mobile Werbelogistik berechtigt, eine Kopie anzufertigen. Für Verlust oder Beschädigung der vom Kunden gelieferten Datenträger wird nur in Höhe des Materialwertes gehaftet. Daten und Datenträger sowie sonstige Zwischenprodukte werden nur nach vorheriger ausdrücklicher Vereinbarung gegen besondere Vergütung über den Auslieferungstermin hinaus verwahrt. Näheres ist in einem gesonderten Archivierungsvertrag zu regeln.

c) Die in den übergebenen Datensätzen enthaltenen Angaben zur Festlegung des Auftragsvolumens sind für MWL – Mobile Werbelogistik verbindlich. Die vom Auftraggeber übermittelten Informationen bezüglich des Auftragsumfangs werden der Abrechnung zugrunde gelegt. Abweichungen von den elektronisch übermittelten Informationen bedürfen der Schriftform.

d) Der Auftraggeber trägt die Kosten für von ihm veranlassten bzw. technisch zur vertragsgemäßen Herstellung gebotenen Aufwand. Dazu gehören auch die Kosten für von ihm veranlasste Datenübertragungen (z.B. per ISDN), und bei der Datenübermittlung per Internet, ebenso Kosten des Providers von MWL – Mobile Werbelogistik. Sollten bei der Bearbeitung der Daten wegen unzureichender oder falscher Informationen bei/oder innerhalb der Datenübermittlung Mehrarbeiten durch MWL – Mobile Werbelogistik erforderlich werden, dann trägt der Auftraggeber die hierdurch entstandenen Kosten.

e) Erfolgt eine nicht nur unwesentliche Bearbeitung des übergebenen Materials durch MWL – Mobile Werbelogistik, so wird der Auftraggeber darauf hingewiesen, dass MWL – Mobile Werbelogistik gemäß § 7 UrhG. damit dann Urheber des erstellten Werkes ist. Die Geltendmachung von Ansprüchen aus diesem Recht bleibt MWL – Mobile Werbelogistik vorbehalten.

f) Aufgrund unterschiedlicher Hardware der Ausgabegeräte (Plotter, Drucker, Digitalkopierer, Belichter) bei MWL – Mobile Werbelogistik und dem Auftraggeber können Abweichungen in der Ausgabequalität auftreten. Um diese zu vermeiden, erhält der Auftraggeber auf Wunsch eine kostenpflichtige Testausgabe zur Freigabe, sofern MWL – Mobile Werbelogistik aufgrund der gelieferten Datensätze eine im Umfang begrenzte Testausgabe möglich ist. War diese nicht möglich und hatte der Auftraggeber bei Farbabweichungen auch keine verbindliche Andruckprobe mitgeliefert, trägt er das Risiko der Abweichungen und hat zusätzlich die erforderlichen Korrekturarbeiten zu vergüten. Wird dem Kunden als korrekturfähiges Zwischenprodukt ein digitaler Proof zur Druckreif-Erklärung vorgelegt oder legt der Kunde dem Auftrag Vorlagen (z.B. Computerausdruck, Digitalproof) zugrunde, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Endprodukt Farbabweichungen enthalten kann, die durch die unterschiedlichen Fertigungsverfahren und Witterungseinflüsse bedingt sind. Sollte eine verbindliche Vorlage gewünscht werden, muss vom Kunden ein zusätzlicher kostenpflichtiger Andruck in Auftrag gegeben werden.

g) Der Auftraggeber wird gemäß Art. 33 des Bundesdatenschutzgesetzes davon unterrichtet, dass MWL – Mobile Werbelogistik seine Anschrift und Daten maschinell speichert und verarbeitet. MWL – Mobile Werbelogistik steht dafür ein, dass alle Personen, die diese Daten verarbeiten, mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung vertraut sind. MWL – Mobile Werbelogistik weist den Kunden darauf hin, dass per Internet übermittelte Daten nicht vor den Zugriffen Dritter geschützt sind.

§15 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Rechtsstreitigkeiten, auch für Scheckklagen, ist Lübeck.

§16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die in rechtlich zulässiger Weise dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

MWL – Mobile Werbelogistik
Stand: Lübeck, im September 2007